

## Zuchtprogramm für die Rasse des Rocky Mountain Horse

1.	Angaben zum Ursprungszuchtbuch.....	3
2.	Geographisches Gebiet.....	3
3.	Umfang der Zuchtpopulation .....	3
4.	Rahmenezuchtziel.....	3
5.	Eigenschaften und Hauptmerkmale.....	3
6.	Selektionsmerkmale .....	4
7.	Zuchtmethode .....	4
8.	Unterteilung des Zuchtbuches .....	5
9.	Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch.....	5
	(9.1) Zuchtbuch für Hengste .....	6
	(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	6
	(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	6
	(9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	6
	(9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches) .....	6
	(9.1.5) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches).....	7
	(9.2) Zuchtbuch für Stuten .....	7
	(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	7
	(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	7
	(9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	7
	(9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches) .....	7
	(9.2.5) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches).....	8
10.	Tierzuchtbescheinigungen/Eintragungsbestätigung .....	8
	(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis .....	8
	(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises .....	8
	(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis.....	8
	(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung .....	9
	(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung .....	9
	(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung .....	9
	(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial .....	10
	(10.4) Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung.....	10
	(10.4.1) Ausstellung einer Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung .....	10
	(10.4.2) Mindestangaben in der Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung .....	10
11.	Selektionsveranstaltungen .....	10
	(11.1) Körung.....	10
	(11.3) Leistungsprüfungen .....	11
12.	Identitätssicherung/Abstammungssicherung.....	11
13.	Einsatz von Reproduktionstechniken .....	11
	(13.1) Künstliche Besamung .....	11
	(13.2) Embryotransfer .....	11

(13.3) Klonen .....	12
(13.4) Weitere Reproduktionstechniken .....	12
14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten .....	12
15. Zuchtwertschätzung.....	12
16. Beauftragte Stellen .....	12
17. Weitere Bestimmungen.....	12
(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenummer – UELN) .....	12
(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch.....	12
(17.3) Transponder .....	13
Anlagen .....	13
Anlage 1: Liste der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale .....	13
Anlage 2: Körordnung Westfälisches Pferdestammbuch e.V. für das Rocky Mountain Horse ....	13
Anlage 3: Veterinärstandards bei Körungen für Rocky Mountain Horses .....	18
Abzeichen A Abzeichen am Kopf	
Abzeichen B Abzeichen an den Beinen	

## Zuchtprogramm für die Rasse des Rocky Mountain Horse

### 1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch

Die Rocky Mountain Horse Association, Inc. (RMHA), 71 South Main Street – Winchester, Kentucky 40391, ist die Organisation, die das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Rocky Mountain Horse führt. Der Verband führt ein Filialzuchtbuch und hält die durch die Ursprungszuchtorganisation auf [www.rmhorse.com](http://www.rmhorse.com) aufgestellten Grundsätze ein.

Das Zuchtprogramm wird auf der Website des Verbandes [www.westfalenpferde.de](http://www.westfalenpferde.de) veröffentlicht. Änderungen des Zuchtprogramms werden gemäß A.14 der Satzung in der Zeitschrift „Reiter und Pferde in Westfalen“ sowie auf der Website des Verbandes veröffentlicht.

### 2. Geographisches Gebiet

Das geographische Gebiet, in dem der Zuchtverband das Zuchtprogramm durchgeführt wird, umfasst die Bundesrepublik Deutschland.

### 3. Umfang der Zuchtpopulation

Der Umfang der Population beträgt (01.12.2023):

Stuten: 80

Hengste: 10

### 4. Rahmenezuchtziel

Das Zuchtprogramm hat einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchtziel und somit die Verbesserung der Eigenschaften der Rasse zum Ziel und umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten, die diesem Ziel dienlich sind.

Zu diesem Zweck erlaubt das RMHA keine Aktionen, Hilfsmittel oder harten Trainingsmethoden. Durch die Zucht bemühen sich die Mitglieder des Verbandes, ein Tier zu züchten, das den höchsten Standards dieser Rasse entspricht - ein Pferd für alle Gelegenheiten.

Für das Rocky Mountain Horse gilt folgendes Rahmenezuchtziel:

*Gezüchtet wird ein mittelgroßes Pferd mit breiter Brust, einem geschmeidigen Vier-Takt Gang, einem sanftmütigen Temperament und einer einheitlichen Fellfarbe.*

### 5. Eigenschaften und Hauptmerkmale

**Rasse** Rocky Mountain Horse

**Herkunft** Vereinigte Staaten von Amerika

**Größe** min. 142 cm – max. 162 cm

**Äußere Erscheinung**  
*Farbe*

**Erwünscht ist** eine einheitliche Fellfarbe. Es sollten keine weißen Abzeichen über dem Vorderfußwurzelgelenk oder Sprunggelenk sein, außer am Kopf, an welchem eine geringe Menge an weißen Abzeichen akzeptabel ist. Am Vorderbein sollte das Weiße nicht über das Karpalgelenk reichen. Am Hinterbein nicht über den Sprunggelenkhöcker. Zu viele Abzeichen am Kopf, wie bei einer Laterne, werden nicht akzeptiert (gemäß Anlage 4).

*Körperbau*

Mittelgroße Knochen sowie mittelgroße Hufe in passender Proportion zum Körper. Weite und tiefe Brust mit ausreichend Abstand zwischen den Vorderbeinen. Die Vor- und Hinterbeine sollen frei von sichtbaren Stellungsfehlern sein. Schrägliegende

Schulter (Ideal mit einem Winkel von 45 Grad). Großes Auge, schön geformte Ohren und ein Gesicht, das weder gewölbt noch vorstehend ist. Der Kopf sollte mittelgroß in Proportion zum Körper sein mit mittelgroßen Jochbeinen. Der Hals sollte graziös gewölbt sein, mit mittlerer Länge und sollten in einem Winkel angesetzt sein, der die natürliche Kopfhaltung und Ganaschenfreiheit erlaubt.

## **Bewegungsablauf**

### *Grundgangarten*

Die Rocky Mountain Horses zeichnen sich durch geschmeidige, sanft vorwärts gleitende Bewegungen aus. Die Pferde bewegen sich in einem Gang, in welchem man vier deutliche Hufschläge zählen kann, die einen gleichmäßigen Rhythmus produzieren. Das Tempo kann variieren, aber der vier Schläge-Rhythmus bleibt konstant. Die Gang kann technisch als eine gleichzeitige aber asynchrone Bewegung der Beine auf der gleichen Seite des Körpers gefolgt von der Bewegung auf der anderen Seite beschrieben werden. Der Bewegungsablauf wird von dem hinteren Bein eingeleitet. Die Länge der Schritte für beide Vorder- und Hinterbeine sollte annähernd gleich sein. Das Rocky Mountain Horse bewegt seine Hufe mit minimalem Bodenkontakt und minimaler Knie- und Sprunggelenksaktion. Weil die Bewegung sehr unaufwändig ausgeführt wird, ermöglichen sie dem Pferd lange Distanzen mit minimaler Ermüdung zurückzulegen.

## **Innere Eigenschaften/Leistungsveranlagung/Gesundheit**

**Erwünscht** ist ein gradliniges, einfach händelbares, aber zugleich ein lernwilliges, strapazierfähiges und zuverlässiges Pferd. Sein Auftreten und Verhalten sollten den feinen Charakter und das sanftmütige Temperament zeigen.

## **6. Selektionsmerkmale**

Für die Eintragung in das Zuchtbuch (außer Fohlenbuch und Anhang) werden nachfolgende Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung der Bewegung und der Abstammung bewertet.

### **Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung**

1. Rasse- und Geschlechtstyp
2. Qualität des Körperbaues
3. Korrektheit des Ganges
4. Qualität der Bewegung
5. Gesamteindruck

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Selektionsmerkmale. Die Bewertung erfolgt in halben Noten nach dem, in der Satzung unter Nummer B.15 (Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden), erläuterten System.

Darüber hinaus wird nach weiteren Merkmalen selektiert:

- Gesundheit
- Interieur
- Reitanlage

## **7. Zuchtmethode**

Die grundlegenden Zuchtziele werden mit der Zuchtmethode Reinzucht angestrebt. Die Selektion wird in einer geschlossenen Zuchtpopulation durchgeführt. Zusätzlich sind die Tiere zulässig, die im

Ursprungszuchtbuch anerkannt worden sind. Innerhalb des Zuchtprogramms werden nur zugelassene Stuten und Hengste eingesetzt.

## 8. Unterteilung des Zuchtbuches

Die Zuchtbücher für Hengste und Stuten bestehen mindestens aus einer Hauptabteilung (geschlossenes Zuchtbuch). Sie können darüber hinaus eine Zusätzliche Abteilung umfassen. In diesem Fall ist das Stutbuch offen für Tiere, die im Ursprungszuchtbuch anerkannt sind.

Das Zuchtbuch für Hengste wird in eine Hauptabteilung und eine Zusätzliche Abteilung unterteilt.

- Hengstbuch I
- Hengstbuch II
- Anhang und
- Fohlenbuch.

Die Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches für Hengste ist das

- Vorbuch (Foundation Geldings).

Seit dem 11.02.2011 werden keine Hengste (Foundation Geldings) mehr neu in die Zusätzliche Abteilung aufgenommen. Das Zuchtbuch ist geschlossen.

Das Zuchtbuch für Stuten wird in eine Hauptabteilung und eine Zusätzliche Abteilung unterteilt.

- Stutbuch I
- Stutbuch II
- Anhang und
- Fohlenbuch.

Die Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches für Stuten ist das

- Vorbuch (Grade Mares)

Seit dem 18.11.2007 werden keine Stuten (Grade Mares) mehr neu in die Zusätzliche Abteilung aufgenommen. Das Zuchtbuch ist geschlossen.

<b>Abteilung</b>	<b>Geschlecht</b>	
	<b>Hengste</b>	<b>Stuten</b>
<b>Hauptabteilung (HA)</b>	Hengstbuch I (H I)	Stutbuch I (S I)
	Hengstbuch II (H II)	Stutbuch II (S II)
	Anhang (A)	Anhang (A)
	Fohlenbuch	Fohlenbuch
<b>Zusätzliche Abteilung (ZA)</b>	Vorbuch (V)	Vorbuch (V)

## 9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch

Die Bestimmungen unter B.8 der Satzung sind grundlegende Voraussetzungen für die Eintragung. Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Pferd aus einem anderen Zuchtbuch der zugelassenen Rasse muss in die Klasse des Zuchtbuches eingetragen werden, deren Kriterien es erfüllt. Die Leistung und Abstammung der Vorfahren sind dabei ebenso zu beachten wie die des Pferdes selbst.

Ein Pferd kann nur dann eingetragen werden, wenn sein Besitzer ordentliches Mitglied des Verbandes ist bzw. durch die Vorstellung des Pferdes wird.

Eingegangene Stuten können auch nachträglich, das heißt nach ihrem Tode, eingetragen werden. Diese nachträgliche Eintragung dient ausschließlich der Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung für das letztgeborene Fohlen.

Die Eintragung in eine Klasse des Zuchtbuches wird auf der Tierzuchtbescheinigung vermerkt.

### **(9.1) Zuchtbuch für Hengste**

#### **(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)**

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Anhang und Fohlenbuch) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- die gemäß 14. des Zuchtprogramms auf Polysaccharid-Speichermyopathie (PSSM1) mit Hilfe des Gentests untersucht wurden,
- die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des über die Eintragung entscheidenden Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 7,00 erhalten haben (Körung Teil I),
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen, sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen sowie die nach den Veterinärstandards bei Körungen für Rocky Mountain Horse untersucht worden sind und die Selektionskriterien nach Anlage 3 erfüllen und die Farb- und Abzeichenkriterien nach Anlage 4 erfüllen

#### **„Foundation Stallions“**

Müssen ein Fohlen, das die Anforderungen für die Registrierung erfüllt, aus einer registrierbaren Mutter hervorbringen und die Kriterien für das Hengstbuch I erfüllen.

#### **(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)**

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Anhang und Fohlenbuch) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen, sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen

#### **(9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)**

Auf Antrag werden Hengste eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der Rasse und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

#### **(9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)**

Im Jahr der Geburt werden alle Hengstfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der Rasse.

### **(9.1.5) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches)**

Das Vorbuch ist seit dem 11.02.2011 geschlossen.

## **(9.2) Zuchtbuch für Stuten**

### **(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)**

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die auf einer Sammelveranstaltung (Stutbuchaufnahme) des über die Eintragung entscheidenden Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 7,00 erhalten haben (Körung Teil I),
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen, sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen sowie die nach den Veterinärstandards bei Stutbuchaufnahmen für das Rocky Mountain Horse untersucht worden sind und die Selektionskriterien nach Anlage 3 erfüllen und die Farb- und Abzeichenkriterien nach Anlage 4 erfüllen

### **(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)**

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde und die Kriterien gemäß der Stutbuchaufnahme aus diesem Zuchtprogramm (11.2) erfüllt werden,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen und die Farb- und Abzeichenkriterien nach Anlage 4 erfüllen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über eine Generation mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

### **(9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)**

Es werden Stuten eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der Rasse und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

### **(9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)**

Im Jahr der Geburt werden alle Stutfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der Rasse.

### **(9.2.5) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches)**

Das Vorbuch ist seit dem 18.11.2007 geschlossen.

- Ausschließlich vom Ursprungszuchtbuch zuvor aufgenommene Stuten befinden sich in dieser zusätzlichen Abteilung.

## **10. Tierzuchtbescheinigungen/Eintragungsbestätigung**

Tierzuchtbescheinigungen werden für Fohlen gemäß den Grundbestimmungen unter B. 9 der Satzung und nach dem folgenden Schema erstellt.

Mutter		Hauptabteilung			Zusätzliche Abteilung Vorbuch (Stuten)
		Stutbuch I	Stutbuch II	Anhang	
Vater	Hengstbuch I	Abstammungs- nachweis	Abstammungs- nachweis	Geburts- bescheinigung	Abstammungs- nachweis
	Hengstbuch II	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung
	Anhang	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung
Zusätzliche Abteilung	Vorbuch (Hengste) Geschlossen	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	X

### **(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis**

Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle in der Tierzuchtbescheinigung angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich dem Verband zu melden. Darüber hinaus ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigung sorgfältig aufzubewahren, da u.a. eine spätere Eintragung des Pferdes in das Zuchtbuch nur vorgenommen werden kann, wenn eine gültige Tierzuchtbescheinigung vorgelegt wird.

#### **(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises**

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch I und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in das Stutbuch I, Stutbuch II oder Vorbuch (Stutfohlen) eingetragen.
- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- Die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 2. und/oder 3. Spiegelstriches nicht erfüllt, ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

#### **(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis**

Der Abstammungsnachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:



- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches,
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung,
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation,
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil,
- m) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- n) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- o) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
- p) Name und Funktion des Unterzeichners.

## **(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung**

### **(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung**

Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt und
- das Fohlen entstammt einer Anpaarung von Eltern, die beide im Vorbuch eingetragen sind.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 1. und/oder 2. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

### **(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung**

Die Geburtsbescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation (sofern vorhanden),
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil (sofern vorhanden)
- m) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- n) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- o) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
- p) Name und Funktion des Unterzeichners.

### **(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial**

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist. Hierbei werden die Muster der DVO (EU) 2017/717 i.V.m. DVO (EU) 2020/602 geändert durch DVO (EU) 2021/761 verwendet.

Die Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial besteht aus mehreren Abschnitten, wobei der Zuchtverband grundsätzlich die vorgesehenen Abschnitte für die Spendertiere ausstellt und am Ende dieser Abschnitte die dortigen Angaben mit Datum, Unterschrift und Signatur des Zuchtverbandes bestätigt.

Eine Rückverfolgbarkeit, der durch die Zuchtmaterialbetriebe gemachten Kopien der vom Zuchtverband ausgefüllten Tierzuchtbescheinigungen für die Spendertiere, ist jederzeit zu gewährleisten. Hierzu können eindeutige Belegnummern vergeben werden.

### **(10.4) Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung**

#### **(10.4.1) Ausstellung einer Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung**

Für ein Pferd, das in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragen ist, muss die Eintragungsbestätigung mit der Überschrift „Eintragungsbestätigung für ein in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragenes Pferd – keine Tierzuchtbescheinigung nach–EU-Tierzucht-Verordnung“ versehen werden.

Die Ausstellung einer Eintragungsbestätigung erfolgt, wenn folgende Bedingungen gegeben sind:

- das Pferd erfüllt die Eintragungsvoraussetzungen für die Eintragung in das Vorbuch.

#### **(10.4.2) Mindestangaben in der Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung**

Die Eintragungsbestätigung muss die gleichen Angaben enthalten wie der Abstammungsnachweis, sofern diese Informationen vorliegen.

## **11. Selektionsveranstaltungen**

### **(11.1) Körung**

Vor dem Zuchteinsatz sollten alle Rocky Mountain Horses geprüft und zugelassen sein. Der Zulassungsprozess für Hengste und Stuten ist identisch.

#### **a) Für Hengste**

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt drei Jahre. Um geordnete Körperveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste stattfinden. Findet eine Vorauswahl statt, ist die Teilnahme daran unter anderem eine Voraussetzung für die Zulassung der Hengste zur betreffenden Körperveranstaltung. Die Auswahlkommission trifft die Vorauswahlentscheidung.

Hengste können zur Körung nur zugelassen werden, wenn

- deren Eltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuches registriert sind (außer dem Fohlenbuch und Anhang)

Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er

- a) in der Bewertung (gemäß B.15 der Satzung) eine Gesamtnote von mindestens 7,0 erreicht, und
- b) die gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß Anlage 1 und
- c) die Anforderungen an die Zuchtauglichkeit gemäß Anlage 3 der Satzung erfüllt.

Die Körergebnisse anderer tierzuchtrechtlich anerkannter Zuchtverbände können übernommen werden (Anerkennung).

#### **b) Für Stuten**

Stuten können zugelassen werden, wenn

- deren Eltern im Zuchtbuch registriert sind und mindestens eins der beiden Elternteile in der Hauptabteilung des Zuchtbuches eingetragen ist.

Eine Stute kann nur eingetragen werden, wenn

- d) in der Bewertung (gemäß B.15 der Satzung) eine Gesamtnote von mindestens 7,0 erreicht, und
- e) die gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß Anlage 1 und
- f) die Anforderungen an die Zuchtauglichkeit gemäß Anlage 3 der Satzung erfüllt.

Die Zulassungsergebnisse anderer tierzuchtrechtlich anerkannter Zuchtverbände können übernommen werden (Anerkennung).

### **(11.2) Stutbucheintragung**

Das Mindestalter einer Stute für die Stutbucheintragung beträgt drei Jahre. Die Bewertung erfolgt nach B.15 der Satzung.

Zur Bewertung der äußeren Erscheinung für die Eintragung in das Stutbuch II werden nur Stuten zugelassen:

- deren Eltern im Zuchtbuch registriert sind und mindestens eins der beiden Elternteile in der Hauptabteilung des Zuchtbuches eingetragen ist.

### **(11.3) Leistungsprüfungen**

In dem Zuchtprogramm des Rocky Mountain Horses sind keine Leistungsprüfungen festgelegt.

## **12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung**

Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd kann der Verband eine Abstammungsüberprüfung nach den Methoden unter B.12.1 der Satzung verlangen.

Eine Überprüfung der Abstammung ist gemäß der Satzung vorzunehmen. Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung werden im Zuchtbuch vermerkt. Kann die Abstammung nicht geklärt werden, werden die Pferde nicht eingetragen.

Vor Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen muss eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist der Fall, wenn

- a) eine Stute in der letzten oder vorletzten Rosse von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde,
- b) die Trächtigkeitsdauer dreißig Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer von 335 Tagen abweicht,
- c) das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert werden kann.

Die Kosten hierfür trägt der Züchter.

Zum Zeitpunkt der Ersteintragung (ab Eintragungsjahr 2012) in das Hengstbuch I und II und das Stutbuch I und II wird vom Verband eine Abstammungsüberprüfung des betreffenden Pferdes angeordnet – sofern diese noch nicht durchgeführt wurden. Kostenträger ist derjenige, der die Körung oder Eintragung beantragt. Zur Eintragung sind DNA-Typenkarten vorzulegen

Bei Rassen, bei denen nicht grundsätzlich ein DNA-Profil vorliegt, ist bei Spendertieren für Zuchtmaterial ein DNA-Profil vorzulegen.

## **13. Einsatz von Reproduktionstechniken**

### **(13.1) Künstliche Besamung**

In der künstlichen Besamung dürfen nur Hengste eingesetzt werden, die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms die entsprechende Mindestgesamtnote erhalten haben.

### **(13.2) Embryotransfer**

Spenderstuten dürfen nur für einen Embryotransfer genutzt werden, wenn sie im Stutbuch I eingetragen sind.

### (13.3) Klonen

Die Technik des Klonens ist im Zuchtprogramm nicht zulässig.

### (13.4) Weitere Reproduktionstechniken

Die In-vitro-Fertilisation (IVF) und die Intrazytoplasmatische Spermieninjektion (ICSI) sind weitere Methoden der künstlichen Befruchtung, die im Zuchtprogramm zugelassen sind.

## 14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten

Hengste sind nur im Hengstbuch I und II und Stuten nur im Stutbuch I und II eintragungsfähig, wenn sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale aufweisen (Anlage 1).

Ab dem Zuchtjahr 2019 werden alle Hengste, die in Hengstbuch I oder Hengstbuch II eingetragen sind oder eingetragen werden, auf Polysaccharid-Speichermyopathie (PSSM1) mit Hilfe des Gentests untersucht. Der jeweilige Zuchtverband wird das Ergebnis des Gentests in der Tierzuchtbescheinigung und in der Datenbank dokumentieren. Die Ergebnisse werden auf der Website des jeweiligen Zuchtverbandes veröffentlicht. Das Ergebnis hat keinen Einfluss auf die Eintragung der Hengste.

Sofern genetische Defekte und genetische Besonderheiten gemäß Anlage 1 bekannt sind und im Zuchtprogramm Berücksichtigung finden, sind sie in Tierzuchtbescheinigungen anzugeben und entsprechend der VO (EU) 2016/1012 zu veröffentlichen.

## 15. Zuchtwertschätzung

Im Moment gibt es keine Zuchtwertschätzung

## 16. Beauftragte Stellen

Beauftragte Stelle	Tätigkeit
Vit, Verden Heinrich-Schröder-Weg 1, 27283 Verden (Aller) www.vit.de	Zuchtbuch Datenzentrale Koordination Datenzentrale
Bereich Zucht der FN, Warendorf Freiherr-von-Langen-Straße 13, 48231 Warendorf www.pferd-aktuell.de	Zuchtwertschätzung Teildatenlieferung Zuchtwertschätzung

## 17. Weitere Bestimmungen

### (17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN)

Die UELN wird wie folgt vergeben:

**DE 441 41 15021 06**

Dabei bedeuten:

DE - Ländercode für Deutschland = 276 = DE

441 - Verbandskennziffer ab Geburtsjahr 2000 (vor 2000 =341)

4115021 - laufende Nummer innerhalb eines Jahres

06 - Geburtsjahr (2006)

### (17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Der eingetragene Name bei der Eintragung in das Zuchtbuch muss beibehalten werden. Wenn der Zuchtverband entgegenkommend ist, kann ein neuer Name registriert werden, vorausgesetzt der

Originalname ist in Klammern hinter dem neuen Namen für das gesamte Leben des Pferdes in der Tierzuchtbescheinigung oder der Geburtsbescheinigung und dem Pferdepass sowie in jeder Veröffentlichung angegeben.

Der bei der Eintragung in ein Zuchtbuch vergebene Name muss beibehalten werden.

### **(17.3) Transponder**

Die Kennzeichnung der Fohlen mittels Transponder erfolgt gemäß B.11.2 und B.11.2.1 der Satzung.

### **(17.5) Veterinärstandards bei Körungen für Rocky Mountain Horsezuchten, Selektionskriterien, Zusammensetzung der veterinärmedizinischen Kommission sowie Berufung einer Schiedskommission der Tierärzte**

Siehe Anlage 3

## **Anlagen**

### **Anlage 1: Liste der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale**

(Anlage 1 zu allen Zuchtprogrammen separat veröffentlicht auf [www.westfalenpferde.de](http://www.westfalenpferde.de))

### **Anlage 2: Körordnung Westfälisches Pferdestammbuch e.V. für das Rocky Mountain Horse**

#### **Allgemeines**

Die Körung ist Voraussetzung für die Eintragung in das Hengst-/Stutbuch I eines Zuchtverbandes. Die Eintragung in das Hengst-/Stutbuch I gilt als Anerkennung für die eigene Rasse.

Die Körung wird durchgeführt vom Pferdezüchterverband „Westfälisches Pferdestammbuch e.V.“ gemäß den züchterischen Grundbestimmungen der Satzung und den Grundlagen des Zuchtprogramms.

#### **Anmeldung**

Die Anmeldung zur Körung ist schriftlich oder elektronisch an die Geschäftsstelle des Westfälischen Pferdestammbuchs zu richten und muss bis Nennungsschluss gemäß Veröffentlichung im offiziellen Mitteilungsorgan des Westfälischen Pferdestammbuchs vorliegen.

Zur Anmeldung gehören eine Kopie der Zuchtbescheinigung oder Eigentumsurkunde sowie die vollständige Anschrift des Besitzers. Mit der Anmeldung werden die Bedingungen der Hengstvorauswahl sowie der Hauptkörung anerkannt. Eine Mitgliedschaft des Besitzers im Westfälischen Pferdestammbuch ist für die Teilnahme an der Vorauswahl noch nicht erforderlich, zur Hauptkörung aber Vorbedingung.

Weiterhin ist zu beachten, dass von jedem angemeldeten Hengst rechtzeitig vor der Körveranstaltung eine Abstammungsüberprüfung durchzuführen ist. Hierzu ist eine Haarwurzelprobe vom

Köranwärter selbst, sowie von der Mutterstute (sofern hiervon noch keine DNA vorhanden ist) einzusenden.

## Zulassungsvoraussetzungen

### a) Westfälische Hauptkörung für Rocky Mountain Horsestuten und -hengste

- Erlaubt Hengsten, deren Eltern in einer Hauptabteilung des Zuchtbuches (außer dem Fohlenbuch und dem Anhang) registriert sind,
- Erlaubt Stuten, deren Eltern in einer Hauptabteilung des Zuchtbuches (außer dem Fohlenbuch und dem Anhang) registriert sind,
  - ordnungsgemäß angemeldet sind bzw. auf einer vorgeschalteten Vorauswahl die Zulassung erhalten haben
  - sie identifiziert wurden und ihre väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Test überprüft wurde
  - ein aktuelles Untersuchungsprotokoll gemäß Anlage 3 des Zuchtprogrammes vorgelegt wird
  - Alter: dreijährige Hengste/Stuten
  - Attest zur Seuchenfreiheit des Herkunftsbestandes, ausgefüllt vom Amtstierarzt,
  - Impfung gegen Influenza nach dem aktuellen Impfplan der FN (ausführliche Infos unter: [www.westfalenpferde.de/downloads](http://www.westfalenpferde.de/downloads)).
  - einfache Untersuchung auf EVA Equine Virusarteritis (gemäß zeitlicher Vorgabe),
  - Einmalige Untersuchung auf infektiöse Anämie (gemäß zeitlicher Vorgabe).

### b) Nachkörung / andere Körungstermine

- Die unter a) und b) festgelegten Bestimmungen gelten grundlegend auch für jede andere Körungsveranstaltung, sofern sie anwendbar sind bei der entsprechenden Körung.
- Zur Nachkörung und anderen Körungsterminen sind neben nicht gekörten Hengsten auch solche Hengste zugelassen, die bereits ein positives Körurteil eines anderen Zuchtverbandes erhalten haben.

## Körkommission (vgl. Satzung A.11.1.a)

Die Körkommission besteht Vertretern, die von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt werden. Die Delegiertenversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes einen Vertreterpool.

Der Vorsitzende der Körkommission beruft bei Bedarf eine Person des entsprechenden Vertreterpools in die Körkommission.

Die Körkommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Zur Beratung über tiermedizinische Aspekte kann eine beauftragte Veterinärin / ein beauftragter Veterinär in unterstützender Funktion hinzugezogen werden.

## Rahmenbedingungen während der Vorauswahl und Hauptkörung

- Am Tag der Körung muss der Pferdepass des Hengstes/der Stute vorgelegt werden.
- Die Einstellung der Hengste/Stuten im Westf. Pferdezentrum für die Dauer der Veranstaltung ist verpflichtend. Gekörte Hengste/Stuten verbleiben bis mindestens zum Abschluss der

- Vorstellung zur Prämierung vor Ort, Auktionskandidaten verbleiben bis nach der Auktion im Westf. Pferdezentrum.
- Der Besitzer gibt die Ergebnisse der tierärztlichen Untersuchung zur Einarbeitung in die Gesundheitsdatenbank der deutschen Reitpferdezuchtverbände frei.
  - Ausgeschlossen von der Veranstaltung sind Pferde, denen die Tasthaare entfernt wurden.

### **Ausrüstung**

Neben einer ordnungsgemäß verschnallten Trense und Sattel sind folgende Ausrüstungen zugelassen:

- Pflastermusterung → keine
- Freilaufen → weiße Bandagen
- Reiten (Sattelkörnung) → gemäß LPO
- Das Tragen eines Schweif-Toupets ist in jedem Fall im Körbüro anzugeben.

### Beschlag:

Junghengste/-stuten dürfen zur Vorbesichtigung und zur Hauptkörnung nur vorn mittels normalen Beschlags beschlagen sein (Definition erlaubter Beschlag: normale, glatte Vordereisen mit Zehenkappe. Seitliche Aufzüge, Platten, Keile, verdickte oder verbreiterte Schenkel, Stege, Aluminium- oder Kunststoffbeschlag sind nicht erlaubt.)

### **Beurteilung**

Die Hengste/Stuten werden in mehreren Besichtigungsformen begutachtet, dazu zählen Pflastermusterung, Freilaufen, ggf. Reiten, Schrittring. Die Abfolge ist dem Zeitplan zu entnehmen.

Die geforderten Besichtigungen können bei b) und c) gemäß der Ausschreibung von der Hauptkörnung abweichen. Sie können sowohl ausgeweitet als auch reduziert werden. Insbesondere durch Hinzuziehen der Eigenleistung (HLP) kann der Besichtigungsumfang reduziert werden. In diesen Fällen hängt die Beurteilung vom Besichtigungsumfang ab.

Beurteilt werden im Rahmen der Hauptkörnung die Eintragsmerkmale gemäß 6. Selektionsmerkmale des Zuchtprogramms. Die Bewertung erfolgt in halben Noten gemäß B.15 der Satzungen, die Gesamtnote entspricht dem Mittel aus allen Einzelnoten.

Dies sind:

- Typ (Rasse- und Geschlechtstyp)
- Körperbau
- Korrektheit des Ganges
- Qualität des Ganges
- Gesamteindruck

Ein Hengst/eine Stute kann nur gekört werden, wenn er/sie

- in der Bewertung (gemäß B.15 der Satzung) eine Gesamtnote von mindestens 7,0 erreicht, und
- die gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß Anlage 1 und
- die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit gemäß Anlage 3 der Satzung erfüllt.

### **Körentscheidung (gemäß Satzung B.16.4.)**

Die Körkommission fällt folgende Entscheidungen:

### Hengst-/Stutenvorauswahl

- Nicht zugelassen zur Körung
- Zugelassen zur Körung, vorbehaltlich Vet.-Check
- Zweite Vorstellung innerhalb der Vorbesichtigung
- Empfehlung eines anderen Selektionsweges, z.B. Sattelkörung

### Hauptkörung

- Gekört
- Nicht gekört
- Vorläufig nicht gekört, bei vorwiegend gesundheitlichen Problemen, welche von zeitlich begrenzter Dauer sind.
- Zurückziehen: nur in Absprache mit der Kommission, sonst negatives Körurteil

### Sattelkörung

- Gekört
- Nicht gekört
- Vorläufig nicht gekört bei vorwiegend gesundheitlichen Problemen, welche von zeitlich begrenzter Dauer sind.
- Zurückziehen: nur in Absprache mit der Kommission, sonst negatives Körurteil

### Nachkörung / andere Körungstermine

- Gekört
- Nicht gekört
- Teilnahme am Westf. Zuchtprogramm
- Übernahme der HB I Eintragung

Die Köreentscheidung wird am Tag der Körung öffentlich bekannt gegeben. Die Köreentscheidung ist dem Besitzer des Hengstes/Stute darüber hinaus schriftlich mitzuteilen.

Für die Selektionsentscheidung „gekört“, müssen die Mindestkriterien laut Zuchtprogramm erfüllt sein. Die Köreentscheidung wird auf der Körveranstaltung öffentlich bekannt gegeben. Die Entscheidung „gekört“ wird im Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung eingetragen und im Zuchtbuch dokumentiert.

Die Köreentscheidung lautet „vorläufig nicht gekört“, wenn der Hengst/ die Stute die Anforderungen in Bezug auf die Gesamtnote, eine der Teilnoten und/oder die Zuchttauglichkeit nicht erfüllt, jedoch zu erwarten ist, dass er sie zukünftig erfüllen wird. Mit der Köreentscheidung kann eine Frist gesetzt werden, bis zu deren Ablauf der Hengst/ die Stute wieder zur Körung vorgestellt werden kann.

Die Köreentscheidung lautet „nicht gekört“, wenn der Hengst/ die Stute die Anforderungen in Bezug auf die Gesamtnote bzw. eine oder mehrere Teilnoten nicht erfüllt und / oder den Anforderungen an die Zuchttauglichkeit nicht genügt. Wenn die Anforderungen bezüglich der Zuchttauglichkeit erfüllt sind, kann der Hengst/ die Stute noch ein weiteres Mal zur Körung vorgestellt werden.

Eine Köreentscheidung ist zu widerrufen, wenn sie unter falschen Voraussetzungen zustande gekommen ist.



### **Medikationskontrollen**

Die Körkommission ist berechtigt, jederzeit Medikationskontrollen als Stichproben gemäß B.16.5 der Satzung anzuordnen.

Ebenfalls ausgeschlossen von der Veranstaltung sind Pferde, denen die Tasthaare entfernt wurden.

### **Widerspruch**

Gegen die Körentscheidung kann der Besitzer eines Hengstes/ einer Stute Widerspruch entsprechend Nr. A.11.1c der Satzung bei der Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe des Körurteils. Das zuständige Organ des Zuchtverbandes entscheidet über die Annahme des Widerspruchs binnen drei Monaten. Wird der Widerspruch angenommen, entscheidet das zuständige Organ über die Zusammensetzung einer neuen Bewertungskommission. Ebenso wird über Ort und Zeit der Wiedervorstellung des Hengstes/ der Stute entschieden.

### Anlage 3: Veterinärstandards bei Körungen für Rocky Mountain Horses



## ROCKY MOUNTAIN HORSE ASSOCIATION

### Veterinarian Certificate of Inspection

Name of Horse: \_\_\_\_\_ RMHA #: \_\_\_\_\_  
Date of Inspection: \_\_\_\_\_ Location: \_\_\_\_\_

I, \_\_\_\_\_, a duly licensed veterinarian in the State of \_\_\_\_\_, do hereby certify the following facts:

1. That I have compared the markings listed on the Certificate of Registration and that the horse's markings are consistent with those on said certificate.
2. The height of the horse measured to the withers is exactly \_\_\_\_\_ hands.
3. Gender:
  - Mare
  - Stallion: Both testicles are below the inguinal rings.
  - Gelding: Both testicles are absent.
4. The horse does not have Parrot Mouth or any other physical deformities.
5. The horse meets the following conformation requirements:
  - Medium sized bones, medium sized feet in proportion to the body and a wide deep chest with a span between the forelegs.
  - Fore and hind legs are free of noticeable deformity.
  - Shoulders are sloping with 45 degree angle, eyes are bold & ears well-shaped.
  - Face is not dishd or protruding, head & jaws are medium size in proportion to body.
  - Neck is arched, medium in length and set at an angle to allow natural carriage with a break at the poll.
  - Body color is "solid".
  - There is no white above the knee or hock, except on the face where a modest amount of white is acceptable. The horse does not have a "Bald Face".

Veterinarian \_\_\_\_\_ Date: \_\_\_\_\_

License #: \_\_\_\_\_ Clinic: \_\_\_\_\_

## Anhang 8: Liste der Abzeichen

**A. Abzeichen am Kopf:** Zulässige Abzeichen am Kopf sind ein Stern, eine Blesse, eine Schnippe oder eine Kombination aus diesen Abzeichen (siehe Anlage 3). Wenn der Antrag auf Registrierung fertiggestellt ist, ist es wichtig die Abzeichen am Kopf eindeutig und exakt zu identifizieren.

1. Stern: Eine feste Sammlung von weißen Haaren auf der Stirn. Der Stern wird in Größe und Form beschrieben und angemerkt, ob dieser mittig, auf der rechten oder auf der linken Seite der Stirn liegt.

2. schmaler Stern: Ein fester Bereich von weißen Haaren in der Größe eines Fünfcentstücks. Wenn die Pferde nur ein paar verstreute weiße Haare haben, wird dies nicht als Stern identifiziert, aber als "Bereich von verstreuten weißen Haaren auf der Stirn".

3. mittlerer Stern: Ein fester Bereich von weißen Haaren ungefähr in der Größe einer Zweieuro-Münze auf der Stirn.

4. großer Stern: Ein fester Bereich von weißen Haaren auf der Stirn, der mindestens einen Durchmesser von 7,5 cm hat.

5. gemischter Stern: Das weiße des Sterns ist gemischt mit der Fellfarbe.

6. schmale Blesse: Ein schmales weißes Abzeichen beginnend auf der Stirn und über dem Maul endend. Die schmale Blesse wird in Breite und Länge beschrieben und ob diese mit einem Stern verbunden ist. Der Bereich am Kopf, an dem die Blesse endet, wird immer angemerkt.

- angrenzende Blesse: Die Fellfarbe ist am äußerem Rand mit den weißen Haaren gemischt.
- verbundene Blesse: Der Stern und die Blesse sind verbunden.
- Unterbrochene Blesse: Die Blesse ist an einer oder mehreren Stellen unterbrochen.
- Blesse: Eine breites, weißes, den Kopf runtergehendes Abzeichen mit einer Breite von mindestens 7,5 cm.

Das Ende der Blesse muss immer angemerkt werden:

- Schnippe: Eine Schnippe ist ein kleines, weißes Abzeichen zwischen den Nüstern. Die rosane Haut unter den Haaren der Schnippe ist leicht zu erkennen. Eine Schnippe ist oft bis zur Oberlippe verlängert, wo kein Haar ist und nur die rosane Haut sichtbar ist.

**Anmerkung: Pferde mit einer Laterne wird bei einer Registrierung ins Hengst-/Stutbuch I nicht akzeptiert. Laternen werden als weiße Abzeichen oder weiße Blessen beschrieben, die den Kopf vorne zum Teil oder komplett bedecken, sich bis zu oder über ein Auge oder beide Augen erstreckt, und über die Seiten des vorderen Kopfes hinausgeht. Und welche über die Oberlippe bis zur Unterlippe verlaufen kann.**

**B. Abzeichen an den Beinen:** Es sollte kein Pferd im Hengst-/Stutbuch I eingetragen werden, welches weiß über dem Vorderfußwurzelgelenk oder dem Sprunggelenk hat, außer am Kopf. An den Vorderbeinen sollte das Weiße nicht über das Karpalgelenk reichen, am Hinterbein nicht über den Sprunggelenkhöcker.

1. weißer Kronrand: Ein weißer Streifen bedeckt dem Kronrandband.

2. halbweiße Fessel: Weiß erstreckt sich vom Kronrand bis zur Hälfte der Fessel.

3. weiße Fessel: Weiß erstreckt sich vom Kronrand bis über das Fesselgelenk.

4. halbweiß gestiefelt: Weiß erstreckt sich vom Kronrand bis zur Hälfte des Röhrbeins.

5. weiß gestiefelt: Weiß erstreckt sich vom Kronrand bis über das gesamte Röhrbein bis zu Vorderfußwurzelgelenk. Wenn das Vorderfußwurzelgelenk auch weiß ist, ist das Bein komplett gestiefelt. Das weiße sollte nicht über das Karpalgelenk am Vorderbein, und nicht über den Sprunggelenkhöcker am Hinterbein reichen.

- 6.weißer Ballen: Beide Ballen sind weiß.
- 7.äußerer Ballen weiß: Das Weiße ist nur auf der Außenseite des Ballens.
- 8.innerer Ballen weiß: Das Weiße ist nur auf der Innenseite des Ballens.
9. Hermelflecken müssen beschrieben werden und bei allen Anträgen zur Registrierung ins Hengst-/Stutbuch I angemerkt werden.

**Anmerkung: Kein Pferd kann im Hengst-/Stutbuch I registriert werden, wenn es weiße Abzeichen an seinem Körper hat, außer eine kleine Menge weiß am Kopf des Pferdes.**

## Anhang 8: Liste der Abzeichen

### Abzeichen A Abzeichen am Kopf

### Abzeichen B Abzeichen an den Beinen

Small Star  
Small star  
left of Forehead



Large Oval Star

Large Star & connected  
Large star and  
short narrow stripe  
starting on nose bridge &  
ending between nostrils  
into left nostril



Pointed Star

Diamond Star  
Diamond star  
Faint snip



Narrow Diagonal  
Star

Dark  
M



C  
dis



Large Oval Star  
& Blaze

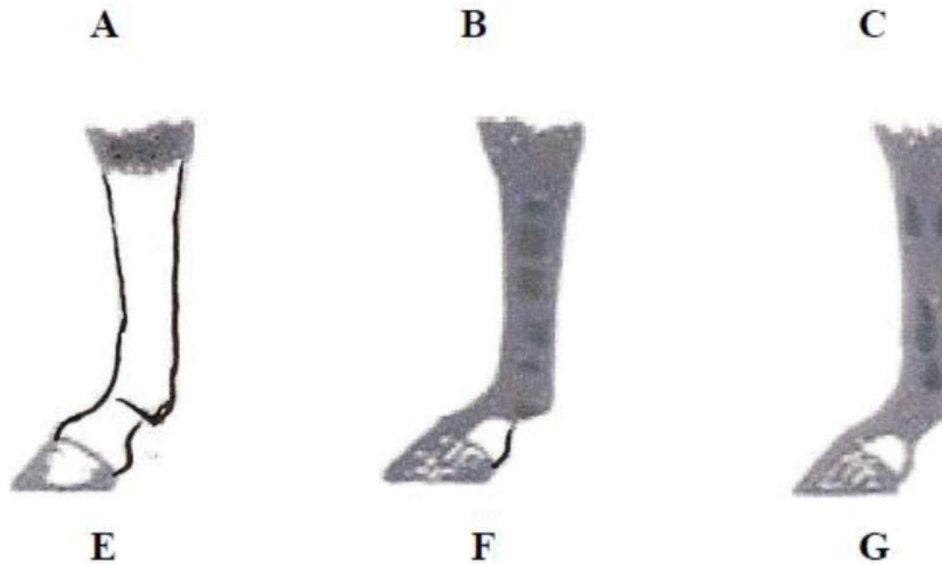


Diamond Star & Narrow  
Connected Stripe



Large Star  
Wide

OPR: RMHA Registry  
Current as of: 1 Jan 2015



- A. CORONET:** A white stripe covers the coronet band.
- B. PASTERN:** White extends from coronet band to and including the pastern.
- C. ANKLE:** White extends from the coronet to and including the ankle.
- D. HALF STOCKING:** White extends from the coronet to the middle of the leg.
- E. STOCKING:** White extends from coronet to the knee. When called a **FULL STOCKING**.
- F. WHITE HEELS:** Both heels are white.
- G. OUTSIDE HEEL:** White is only on outside of the heel.
- H. INSIDE HEEL:** White is only on the inside of the heel.

OPR: RMHA Registry  
Current: 1 Jan 2015